Ausfertigung

Az. 9 B 92.1182
M 16 K 91.4188

BAYERISCHER VERWALTUNGSGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

In der Verwaltungsstreitsache

Klägerin,

Bayerische Rechtsanwaltsversorgung, Beklagte,
vertreten durch die **Bayerische Versicherungskammer,**
Arabellastraße 33, 8000 München 81,

wegen

Beitragsfestsetzung;
hier: Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 4. Februar 1992,
erläßt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 9. Senat,

durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof
S a s o w s k i und die Richter am Verwaltungsgerichtshof
Dr. Z i m n i o k und F r a n z
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 8. Dezember 1992

am 18. Dezember 1992

folgendes

U r t e i l :

I. Die Berufung wird zurückgewiesen.

II. Die Klägerin trägt die Kosten des Berufungsverfahrens. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

T a t b e s t a n d :

Die Klägerin ist als selbständige Rechtsanwältin Pflichtmitglied der Beklagten und wurde zu Versorgungsbeiträgen herangezogen. Nach der Satzung der Beklagten entrichten deren Pflichtmitglieder in der Vollversorgung einen Beitrag in Höhe des jeweiligen Beitragssatzes aus dem monatlichen Berufseinkommen. Monatliches Berufseinkommen ist der zwölfte Teil der gesamten Jahreseinnahmen nach Abzug der Betriebsausgaben. Sofern nicht der Höchstbeitrag bezahlt wird, ist das Einkommen durch Vorlage des Einkommensteuerbescheids des vorletzten Geschäftsjahres nachzuweisen. Bis dahin ist auf der Grundlage einer Einkommensbescheinigung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe ein vorläufig festgesetzter Beitrag zu entrichten.
Nach mehrfacher Anforderung des Einkommensteuerbescheids für das Jahr 1986 ließ die Klägerin durch ihren Steuerberater - ihren Ehemann - im Mai 1989 eine Überschußrechnung für 1986 vorlegen, die einen Verlust von 87.984,80 DM ausweist.

Im November 1990 übermittelte die Klägerin der Beklagten den Einkommensteuerbescheid 1986 vom 11. September 1989 für sich und ihren Ehemann. Die Einkünfte der Klägerin aus selbständiger

Arbeit sind darin mit 30.000,-- DM angegeben, die festgesetzte Einkommensteuer beträgt 0,00 DM. Unter dem 15. November 1990 teilte die Beklagte der Klägerin u.a. die Beitragsfestsetzung für 1988 mit der Aufforderung mit, den Beitrag bis Ende Dezember 1990 zu entrichten. Aus dem jährlichen Einkommen von 30.000,-- DM wurde ein Jahresbeitrag von 5.610,-- DM errechnet; abzüglich des vorläufig festgesetzten Beitrags von 4.039,20 DM ergab sich eine Nachforderung von 1.570,80 DM.

Hiergegen erhob die Klägerin am 10. Dezember 1990 "Einspruch" mit der Begründung, nicht ihre vom Finanzamt auf 30.000,-- DM geschätzten Einkünfte, sondern der tatsächliche Verlust nach der vorgelegten Überschußrechnung hätten der Beitragsfestsetzung zugrundegelegt werden müssen. Der Einkommensteuerbescheid für 1986 sei nicht angefochten worden und habe mangels Beschwer auch nicht angegriffen werden können, weil sich ein zu versteuerndes Einkommen für die Eheleute nicht ergeben habe. Eine Anfechtung sei erst in den Folgejahren möglich, wenn ein entsprechender Verlustvortrag nicht berücksichtigt werde. Die Einkunftsfeststellungen im Einkommensteuerbescheid seien nicht gesondert anfechtbar, wenn sich eine Einkommensteuer nicht ergebe.

Die Beklagte wies den Widerspruch mit Bescheid vom 23. Juli 1991 zurück und führte aus, maßgeblicher Einkommensnachweis sei der Einkommensteuerbescheid für 1986. Nach den dort aufgeführten Einkünften der Klägerin von 30.000,-- DM sei der Beitrag aus einem Beitragssatz von 18,7 % zutreffend ermittelt worden. Die Besteuerungsgrundlagen im Bescheid des Finanzamts könnten nicht auf ihre Richtigkeit geprüft werden; hier handle es sich überdies bereits um einen abgeänderten Bescheid. Wegen der Anknüpfung der Beitragsberechnung an den Einkommensteuerbescheid des vorletzten Jahres sei es Sache der Mitglieder des Versorgungswerks, auf eine zutreffende Angabe der Besteuerungsgrund-

lagen hinzuwirken. Der Widerspruchsbescheid wurde am 24. Juli 1991 zur Post gegeben. Weil ein Empfangsbekenntnis nicht zurückgereicht wurde, wurde er am 4. September 1991 erneut mit Postzustellungsurkunde versandt. Auf dieser Urkunde ist vermerkt, daß die Zustellung am 6. September 1991 durch Niederlegung erfolgte.

Mit ihrer am Montag, dem 7. Oktober 1991 beim Verwaltungsgericht eingegangenen Klage beantragte die Klägerin, den Beitragsbescheid der Beklagten vom 15. November 1990 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 23. Juli 1991 aufzuheben. Die Klage sei zulässig, denn der Widerspruchsbescheid sei ihr erst am 6. September 1991 zugestellt worden. Vorher sei ihr weder dieser Bescheid noch ein Empfangsbekennntnis zugegangen. Im übrigen wurden die bisherigen Ausführungen wiederholt. Ein unter Vorbehalt am 30. Juni 1988 ergangener Einkommensteuerbescheid für 1986 wurde vorgelegt. Darin sind die Einkünfte der Klägerin aus selbständiger Arbeit mit - 87.984,-- DM angegeben. Die Beklagte hielt die Klage für verspätet erhoben und verwies im übrigen auf die Gründe des Widerspruchsbescheids.

Das Verwaltungsgericht München wies die Klage mit Urteil vom 4. Februar 1992 ab. Die Klage sei zwar zulässig, habe in der Sache aber keinen Erfolg, weil der Beitrag zutreffend festgesetzt worden sei. Es sei rechtlich nicht zu beanstanden, wenn die Satzung wegen der Beitragshöhe an den Einkommensteuerbescheid als Einkommensnachweis anknüpfe. Auf den früheren Bescheid vom 30. Juni 1988 für das Jahr 1986 könne sich die Klägerin nicht berufen, denn dieser sei am 11. September 1989 aufgehoben worden. Die Behauptung, in diesem Bescheid seien die Einkünfte der Klägerin unzutreffend mit 30.000,-- DM angegeben, könne zu einer abweichenden Beitragsfestsetzung nur dann führen, wenn zuvor eine Änderung des Einkommensteuerbescheids er-

reicht werde. Eine solche Änderung könne die Klägerin noch beantragen.

Mit der Berufung verfolgt die Klägerin ihr Begehren weiter und führt aus: Das Verwaltungsgericht habe unrichtig nicht zwischen Bemessungsgrundlage und Nachweisbestimmungen der Satzung unterschieden und damit auch den Unterschied zwischen materieller Gebührengerechtigkeit und formellem Nachweis nicht gesehen. Der in der Satzung vorgesehene Einkommensnachweis diene nur der Beweiserleichterung für die Beklagte und habe daher nur die Wirkung einer widerleglichen Vermutung. Diese Vermutung sei durch den Nachweis widerlegt, daß ihr Einkommen im Jahr 1986 0,00 DM betragen habe. Vorsorglich werde dafür erneut Beweis angeboten durch Vorlage der Überschußrechnung 1986 und die Einvernahme ihres Steuerberaters und Ehemanns Wolfgang Böld. Weil der Einkommensteuerbescheid 1986 eine Einkommensteuer nicht ausweise, könne sie mangels Beschwer auch eine Änderung nicht erwirken. Eine Berücksichtigung ihres Verlustes im Kalenderjahr 1986 könne sie erst für die Folgejahre geltend machen, wie eine Auskunft der Oberfinanzdirektion München belegen könne. Das Verwaltungsgericht verfüge nicht über steuerrechtliche Fachkenntnisse, habe aber dennoch eine entsprechende Auskunft nicht eingeholt.
Die Klägerin b e a n t r a g t , das Urteil des Verwaltungsgerichts München vom 4. Februar 1992 aufzuheben und die Bescheide der Beklagten vom 15. November 1990 und 23. Juli 1991 insoweit aufzuheben, als für das Jahr 1988 ein Beitrag von mehr als 4.039,20 DM festgesetzt wurde.

Die Beklagte b e a n t r a g t , die Berufung zurückzuweisen. Das Rechtsmittel sei verspätet eingelegt. Zunächst bedürfe der Klärung, weshalb das verwaltungsgerichtliche Urteil dem Klägervertreter mehr als zwei Wochen später als der Beklagten zugestellt worden sein soll. Mit unzuverlässiger Postzustellung sei

diese Diskrepanz nicht mehr zu erklären. Schon früher sei das Empfangsbekenntnis für den Widerspruchsbescheid nicht zurückgeleitet worden und der Bescheid selbst der Klägerin angeblich nicht zugegangen. Das Verwaltungsgericht habe in der Sache die Beitragsfestsetzung der Beklagten als zutreffend bestätigt. Die Höhe der Einkünfte aus selbständiger anwaltlicher Tätigkeit könne nur dem Einkommensteuerbescheid entnommen werden. Andere Nachweise lasse die Satzung nicht zu. Die Besteuerungsgrundlagen seien Inhalt des Steuerbescheids selbst und dienten nicht lediglich der Begründung der Steuerfestsetzung: Daraus ergebe sich eine Bindung, die nur durch Anfechtung beseitigt werden könne. Die Nichtberücksichtigung eines Verlustes bei der Klägerin habe durch Zusammenveranlagung zu einem um 117.984,-- DM geringeren Gesamtverlust geführt. Derartige Verluste könnten nach steuerrechtlichen Bestimmungen in den vorangegangenen oder folgenden Veranlagungszeiträumen berücksichtigt werden und seien gesondert festzustellen. Eine fehlerhaft zu niedrige Verlustfeststellung enthalte daher eine Beschwer; sie könne und müsse daher sogleich angefochten werden. Halte die Klägerin das bei den Finanzbehörden für aussichtslos, dann könne sie sich auch gegenüber dem Versorgungswerk nicht auf niedrigere Einkünfte berufen. Der Beklagten stehe ein entsprechendes Prüfungsrecht ebenfalls nicht zu. Zur Entscheidung komme es auf die Beweisangebote der Klägerin daher nicht an.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten und die beigezogenen Akten der Beklagten Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Berufung der Klägerin hat keinen Erfolg.

Gegen die fristgerechte Einlegung des Rechtsmittels innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils (§ 124 Abs. 2 VwGO) läßt sich nicht einwenden, daß die Entscheidung des Verwaltungsgerichts an den Bevollmächtigten der Klägerin wie an die Beklagte am selben Tage, dem 19. Februar 1992 abgesandt wurde, das Empfangsbekenntnis der Beklagten auf den 20. Februar 1992, das des Klagebevollmächtigten hingegen auf den 7. März 1992 datiert ist. Derart unterschiedliche Laufzeiten für Briefsendungen innerhalb derselben Stadt wären gewiß wenig wahrscheinlich. Darauf kommt es jedoch nicht an, denn bei der vereinfachten Zustellung gegen Empfangsbekenntnis (§ 56 Abs. 1 und 2 VwGO, § 5 Abs. 2 VwZG) ist der Tag maßgeblich, an welchem der Rechtsanwalt das zuzustellende Schriftstück als zugestellt angenommen hat (vgl. BVerwG vom 17.5.1979, BVerwGE 58, 107 = BayVBl. 1979, 571); besteht Anlaß zur Besorgnis einer Manipulation, kann dem nur durch die Wahl einer anderen Zustellungsart begegnet werden.
Wegen des auf den 7. März 1992 datierten Empfangsbekenntnisses des Klagebevollmächtigten ist mit der am 7. April 1992 beim Verwaltungsgericht eingegangenen Berufung die Monatsfrist des § 124 Abs. 2 VwGO gewahrt (§ 57 VwGO, § 222 Abs. 1 ZPO, § 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2 BGB). Die Einlegung der Berufung durch Telefax genügt dem Erfordernis der Schriftform (§ 124 Abs. 2 VwGO; vgl. zum Telebrief: BVerwGE 77, 38). Im übrigen bestehen keine Bedenken gegen die Zulässigkeit des Rechtsmittels.

Die Berufung ist nicht begründet, denn das Verwaltungsgericht hat im Ergebnis richtig erkannt, daß die Beklagte der Berechnung der für das Jahr 1988 zu entrichtenden Beiträge zutreffend Einkünfte der Klägerin aus selbständiger Tätigkeit als Rechts-

anwältin im Jahr 1986 in Höhe von 30.000,-- DM zugrundegelegt hat. Der im Berufungsverfahren präzisierte Klageantrag stellt ohne Änderung des eigentlichen Klagebegehrens lediglich klar, daß nur die Beitragsfestsetzung für das Jahr 1988 und diese nur insoweit angegriffen wird, als ein Beitrag von mehr als 4.039,20 DM (= Grundbeitrag) festgesetzt wurde.

Wegen der Verpflichtung der Klägerin zur Zahlung von Beiträgen und deren Berechnung nach § 18 Abs. 1 der Satzung der Beklagten vom 12. Januar 1984 (StAnz Nr. 4/1984) sind die Parteien unterschiedlicher Auffassung nur darüber, ob der Einkommensnachweis allein durch die Vorlage des Einkommensteuerbescheids des vorletzten Geschäftsjahres erbracht werden kann. Dazu hat das Verwaltungsgericht bereits zutreffend dargelegt, daß gegen eine Anknüpfung an den Einkommensteuerbescheid des Finanzamtes generell keine Bedenken bestehen. Weil die in der Vollversorgung beitragspflichtigen Rechtsanwälte wegen ihrer selbständigen Tätigkeit zur Einkommensteuer veranlagt werden (§ 25 EStG), bietet sich ein Einkommensnachweis durch den Einkommensteuerbescheid des vorletzten Jahres an. Lediglich für den Fall noch nicht ergangener Einkommensteuerbescheide sieht die Satzung vorläufig festzusetzende Beiträge auf der Grundlage einer Einkommensbescheinigung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe vor.
Eines Einkommensnachweises bedarf es deshalb, weil bei der Beklagten wie auch bei vergleichbaren Versorgungseinrichtungen die Höhe der Beiträge innerhalb gewisser Grenzen ausgerichtet ist an der Höhe des Berufseinkommens und wichtige Leistungen sich systemgerecht nach Prozentsätzen der bis zum Eintritt des Versorgungsfalls geleisteten oder geschuldeten Beiträge bemessen (vgl. hier § 30 der Satzung). Es liegt auf der Hand, daß bloße Erklärungen des Mitglieds der Beklagten über die Höhe des Berufseinkommens auch in Verbindung mit einer entsprechenden Einkommensbescheinigung eines Angehörigen der steuerberatenden

Berufe nicht ausreichend verläßlich wären für eine am Berufseinkommen auszurichtende endgültige Beitragsfestsetzung. Eine selbständige Ermittlung des jeweiligen Berufseinkommens durch die Beklagte unter Mitwirkung der Mitglieder wäre zwar nicht unmöglich, aber mit einer unverhältnismäßigen Belastung der Mitglieder wie auch der Beklagten bei entsprechendem Verwaltungsaufwand verbunden. Einer solchen selbständigen Ermittlung bedarf es aber deshalb nicht, weil die als Rechtsanwälte tätigen Mitglieder ihre Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit durch die Abgabe von Steuererklärungen samt Belegen zu deklarieren haben und diese Erklärungen bei der Veranlagung zur Einkommensteuer behördlich geprüft werden. Nachteile wegen der an die Beklagte zu entrichtenden Beiträge nach Maßgabe eines zu Lasten des Steuerpflichtigen unrichtigen Einkommensteuerbescheides können in aller Regel deshalb vermieden werden, weil der Einkommensteuerbescheid vor den Finanzbehörden und den Finanzgerichten angefochten werden kann. Soweit diese Möglichkeit besteht, ist auch unbedenklich, daß die Satzung der Beklagten in § 18 Abs. 1 Sätze 4 und 5 als Einkommensnachweis allein die Vorlage des Einkommensteuerbescheids zuläßt.

Auch im vorliegenden Fall hatte die Klägerin die Möglichkeit, eine ihrer Ansicht nach unzutreffende Feststellung der Einkünfte aus selbständiger Arbeit durch einen Einspruch beim Finanzamt anzugreifen. Diese Feststellung der Besteuerungsgrundlagen bildet nach § 157 Abs. 2 AO einen mit Rechtsbehelfen nicht selbständig anfechtbaren Teil des Steuerbescheids, soweit die Besteuerungsgrundlagen nicht gesondert festgestellt werden. Weil es für den Veranlagungszeitraum 1986 die seit dem Veranlagungszeitraum 1990 anzuwendende Neuregelung in § 10 d Abs. 3 EStG noch nicht gab, konnte damals tatsächlich eine unzutreffende Feststellung der Besteuerungsgrundlagen dann mangels Beschwer unanfechtbar sein, wenn die Einkommensteuer auf 0,00 DM festgesetzt wurde. Eine Prüfung eines behaupteten Verlustes war

damals erst im Rahmen eines Verlustrück- oder Verlustvortrags möglich. Die damals eingeschränkte Anfechtbarkeit betraf die Klägerin jedoch nicht, weil wegen der Lage ihrer Kanzlei im Bezirk des Finanzamts Starnberg eine gesonderte Feststellung der Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 1 Nr. 2 b AO erfolgte und diese nach § 157 Abs. 2 AO selbständig anfechtbar war. Daß die Klägerin die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen durch Schätzung, nämlich die Feststellung ihrer Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit als Rechtsanwältin, nach Angabe ihres Bevollmächtigten versehentlich nicht mit einem Einspruch angefochten hat, hindert die Beklagte nicht, die festgestellten Einkünfte aus selbständiger anwaltlicher Tätigkeit der Beitragsbemessung zugrundezulegen. Unerheblich ist, daß nach Übernahme der gesondert festgestellten Besteuerungsgrundlage in den Einkommensteuerbescheid des Finanzamts München I vom 11. September 1989 die Feststellung nicht erneut angefochten werden konnte, denn der verfassungsrechtlich gewährleistete Rechtsschutz erfordert keine mehrfache Anfechtungsmöglichkeit. Andere Rechtsfehler der angegriffenen Bescheide sind nicht geltend gemacht oder sonst ersichtlich.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage daher zu Recht abgewiesen und die Berufung ist mit der vorläufig vollstreckbaren Kostenfolge aus § 154 Abs. 2, § 167 Abs. 2 VwGO, § 708 Nr. 10 ZPO zurückzuweisen. Eines Ausspruchs nach § 711 ZPO bedarf es wegen der geringen erstattungsfähigen Kosten der Beklagten nicht. Die Revision ist nicht zuzulassen, denn die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung

Nach § 133 VwGO kann die Nichtzulassung der Revision durch Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht in Berlin angefochten werden. Die Beschwerde ist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23 (Briefanschrift: 8000 München 34, Postfach 34 01 48), innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung schriftlich einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Beschwerde muß die angefochtene Entscheidung bezeichnen. In der Beschwerdebegründung muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes, von der die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muß sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das gilt auch für die Einlegung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision. Abweichend davon können sich juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen.

Sasowski Dr. Zimniok Franz

B e s c h l u ß :

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf 1.570,80 DM festgesetzt (§ 13 Abs. 2, § 14 GKG).

Sasowski Dr. Zimniok Franz

Gegen Empfangsbescheinigung

Aktenzeichen: 9 B 92.1182

Bayer. Versicherungskammer
Arabellastr. 33

8000 München 81

Ausgefertigt:

München, den 29. Dezember 1992
Der Urkundsbeamte
des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs
9. Senat

Anlage: 1 Abdruck der Niederschrift vom 8. Dezember 1992